

baua:

Bundesanstalt für Arbeitsschutz
und Arbeitsmedizin
Federal Institute for Occupational
Safety and Health

Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin, Postfach 17 02 02, D-44149 Dortmund

Ihr Ansprechpartner

L1 Recht und Compliance

Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund

www.baua.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.12.2021

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
030 30- 725254

Datum
25.01.2022

WIDERSPRUCHSBESCHEID

In dem Widerspruchsverfahren

des

Widerspruchsführers,

w e g e n des Rechts auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)

ergeht auf den Widerspruch vom 20.12.2021 gegen den Bescheid der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 09.11.2021

folgende Entscheidung:

1. Der Ablehnungsbescheid vom 09.11.2021 wird insoweit aufgehoben, als die rechtlich geschützten Geheimhaltungsinteressen der Auftragnehmerin der BAuA einer Zugänglichmachung der Vertragsunterlagen zum Forschungsprojekt F2520 „Entwicklung eines praxisorientierten Kriterien- und Regelsystems zur Optimierung von Risikobewertungen- Teilprojekt 1: Experteninterviews“ nicht entgegenstehen.

Dem Antrag des Widerspruchsführers wird teilweise, das heißt entsprechend der hier als Anlage beigefügten – teilweise geschwärzten – Vertragsunterlagen, bestehend aus dem Hauptvertrag vom 01.10.2021, der Leistungsbeschreibung vom 10.03.2021, dem Angebot der Auftragnehmerin vom 21.05.2021 und den Zusätzlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der BAuA, entsprochen.

Im Übrigen wird der Widerspruch zurückgewiesen.

Forschung für Arbeit und Gesundheit Research on health and safety at work www.baua.de

Sitz Dortmund
Friedrich-Henkel-Weg 1-25
44149 Dortmund
Telefon +49 231 9071-0
Fax +49 231 9071-2454

Standort Berlin
Nöldnerstraße 40-42
10317 Berlin
Telefon +49 30 51548-0
Fax +49 30 51548-4170

Standort Dresden
Fabricestaße 8
01099 Dresden
Telefon +49 351 5639-50
Fax +49 351 5639-5210

Außenstelle Chemnitz
Jagdschänkenstraße 33
09117 Chemnitz
Telefon +49 371 33518-0
Fax +49 371 33518-6222

Bankverbindung - Bundeskasse Trier
Deutsche Bundesbank - Filiale Saarbrücken
BLZ: 590 000 00 - Konto-Nr.: 590 010 20
BIC: MARKDEF1590 (für Auslandszahlungen)
IBAN: DE81590000000059001020

2. Die Kosten des Verfahrens tragen der Widerspruchsführer und die Bundesrepublik Deutschland je zur Hälfte. Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Mit E-Mail vom 30.09.2021 beantragte der Widerspruchsführer die Herausgabe der Vertragsunterlagen zwischen der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (im Folgenden: „BAuA“) und der Systemkonzept - Gesellschaft für Systemforschung und Konzeptentwicklung mbH (im Folgenden: „Auftragnehmerin der BAuA“ oder „Auftragnehmerin“) nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Gegenstand dieses Vertrags ist das Teilprojekt 1 des Forschungsvorhabens F2520 zur „Entwicklung eines praxisorientierten Kriterien- und Regelsystems zur Optimierung von Risikobewertungen“.

Dem Vertragsschluss vom 24.09.2021 war ein offenes Vergabeverfahren vorausgegangen, vgl. hierzu die Bekanntmachung der Ausschreibung vom 18.04.2021 im Amtsblatt der Europäischen Union, ABL-Nr. 2021/S 077-197796.

Nachdem die Auftragnehmerin die Einwilligung in die Informationsgewährung versagt hatte, lehnte die BAuA den Antrag des Widerspruchsführers auf Informationszugang unter dem 09.11.2021 mit der Begründung ab, dass der Vertrag in seinen wesentlichen Teilen, die nicht ohnehin mit der Auftragsbekanntmachung veröffentlicht wurden, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Auftragnehmerin enthalte und eine Einwilligung des Auftragnehmers nicht vorliege.

Mit E-Mails vom 09.11., 10.11. und 18.12.2021 machte der Widerspruchsführer u. a. geltend, dass er auch mit einer Unkenntlichmachung der betroffenen Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse einverstanden wäre, im Übrigen aber an dem Antrag festhalte.

Mit E-Mail vom 20.12.2021 teilte die BAuA dem Widerspruchsführer formlos mit, dass die Einsichtnahme in die Vertragsunterlagen ausgeschlossen sei, da der betroffene Dritte seine Einwilligung vollumfänglich verweigert habe. Die nunmehr begehrte Schwärzung von Textpassagen sei daher ebenfalls nach § 6 Satz 2 IFG abzulehnen.

II.

Der Widerspruch ist zulässig, aber nur zum Teil begründet.

Es besteht ein Anspruch auf Informationszugang nach § 1 IFG, der in seiner Reichweite durch §§ 6, 7 IFG beschränkt ist.

1. Die mit dem Antrag begehrten Informationen enthalten zum Teil Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Dritter, in deren Weitergabe der Dritte nicht eingewilligt hat.

Ein objektiv berechtigtes Interesse Dritter an der Geheimhaltung bestimmter Informationen ist anzunehmen, wenn durch ihr Bekanntwerden der Wettbewerb eines Konkurrenten gefördert oder die Stellung des eigenen Betriebs im Wettbewerb nachteilig beeinflusst werden kann und dadurch dem Geheimnisträger objektiv *spürbare wettbewerbsrelevante Nachteile* entstehen können (vgl. BVerwGE 150, 383 ff.).

Im vorliegenden Fall beinhalten in dem begehrten Vertrag das als Anlage enthaltene Angebot der Auftragnehmerin, welches sowohl einen von der Auftraggeberin entwickelten wissenschaftlichen Lösungsansatz für die vertragsgegenständliche Problemstellung als auch die kaufmännischen Kalkulationsgrundlagen im Zeit- und Kostenplan enthält, solche Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

An dieser Stelle werden die im Prozess der Risikobewertung bestehenden Probleme in strukturierter Art und Weise erschlossen und für die in Rede stehenden Lösungsansätze fruchtbar gemacht. Die Inhalte gehen damit in wesentlichen Punkten über die bloße Reproduktion von Vorgegebenem hinaus und sind somit als persönliche geistige Schöpfung und damit als urheberrechtlich geschütztes Werk zu bewerten, so dass hier zusätzlich die Voraussetzungen für die Zuerkennung des Schutzes nach § 6 Satz 1 IFG erfüllt sind.

Die vorbezeichneten Passagen sind daher mangels einer im durchgeführten Drittbeteiligungsverfahren erteilten Zustimmung unkenntlich zu machen.

2. Zudem sind in den Vertragsunterlagen die Passagen, die personenbezogene Daten von Mitarbeitern der Auftragnehmerin enthalten, nach § 5 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 IFG zu schwärzen, soweit das Interesse des Widerspruchsführers an dem Informationszugang dem Interesse des betroffenen Dritten nicht überwiegt. Ein besonderes Interesse des Widerspruchsführers wurde im Verwaltungsverfahren nicht dargelegt. Demgegenüber überwiegt das Interesse der Mitarbeitenden der Auftragnehmerin am Schutz ihrer persönlichen Daten und der Wahrung ihrer Rechte auf informationelle Selbstbestimmung, so dass die entsprechenden Stellen zu schwärzen sind. Dies betrifft das Deckblatt und S. 2 (unten) des Angebots, § 4 des Hauptvertrags sowie die Unterschriftzeilen auf S. 8 des Hauptvertrags und den S. 29 und S. 40 des Angebots.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 80 Abs. 1 Satz 1 und Satz 3 VwVfG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen den Bescheid der Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin vom 09.11.2021 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids kann innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Widerspruchsbescheids Klage bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen erhoben werden.

Im Auftrag

